

etwas weniger gut erkennbar. Bei Auerlicht fand ich:

1. 9,95	4. 10,05—10,15
2. 10,00	5. 10,10—10,30
3. 10,05	6. 10,10—10,30;

bei Acetylenlicht:

1. 9,95	4. 10,10—10,20
2. 10,10	5. 10,20—10,35
3. 10,05	6. 10,20—10,35.

Das Acetylenlicht scheint mir auch hier, gleich wie bei Cochenille und Corallin, den Vorzug zu verdienen. Alizaringrün B ist anscheinend auch etwas kohlensäureempfindlich; Durchblasen von Luft mit dem Munde durch eine fertig titirte Menge, Versuch 2 oder 3, mittels einer Glasröhre, lässt den grünen Farbenton wieder dem rothen weichen; kocht man die Flüssigkeit darauf eine halbe Minute, so tritt der umgekehrte Prozess ein, das Grün kommt wieder zum Vorschein.

7. Resazurin. Zur Darstellung des Indicators wurden 4 g Resorcin in 300 ccm wasserfreiem Äther gelöst, mit einer geringen Menge conc. NO_3H , gesättigt mit salpetriger Säure, versetzt und einige Tage stehen gelassen, der abgeschiedene Farbstoff abfiltrirt und mit Äther gut ausgewaschen (Vorschrift von Crismer⁴⁾.

0,2 g des Farbstoffs löste ich in 40 ccm $\frac{1}{10}$ N.- NH_4OH und füllte mit destillirtem Wasser auf 1000 ccm auf. Von dieser Lösung setzte ich den Tageslichttitrationen je 0,2 ccm, den übrigen 0,5 ccm zu. Die Versuche bei Tageslicht lieferten die Resultate:

$\frac{1}{10}$ N.- SO_4H_2	H_2O	NH_4Cl	$\frac{1}{10}$ N.-KOH
1. 10 ccm +	50 ccm	= 9,75	ccm
2. 10 - +	100 -	= 9,80	-
3. 10 - +	150 -	= 9,80	-
4. 10 - +	100 - + 0,5 g	= 9,80—9,90	-
5. 10 - +	100 - + 1,5 -	= 9,90—9,95	-
6. 10 - +	100 - + 3,0 -	= 9,85—9,95	-

Auch für Glühlicht und Auerlicht ist der Umschlag noch genügend scharf: er erfolgt stets innerhalb 9,80—10,00; aber auch hier scheint das Acetylenlicht den beiden anderen Lichtarten überlegen; der Umschlag erfolgt innerhalb 0,05 ccm $\frac{1}{10}$ N.-Lauge. Ich fand für

1. 9,85—9,90	4. 9,80—9,85
2. 9,95—10,00	5. 9,85—9,90
3. 9,85—9,90	6. 9,95—10,00;

die Versuche wurden auf weißer Unterlage ohne Vergleichsfarbe angestellt.

8. Luteol (Autenrieth). 1 g reines Präparat von Merck, Darmstadt, wurde in 300 ccm absolutem Alkohol gelöst und in dicht schliessender Flasche aufgehoben. 2 Tropfen Farbstofflösung reichen für eine Titration aus. Der Indicator verhält sich wie p-Nitrophenol, dem er an Empfindlichkeit gleichsteht. Einen Unterschied in den

Resultaten bei den drei Lichtquellen konnte ich nicht finden. Bei gleicher Versuchsanordnung wie sub 7 (Resazurin) fand ich bei Tageslicht für:

1. 9,85	4. 9,85
2. 9,90	5. 9,80
3. 9,85	6. 9,85;

bei Glühlicht für:

1. 9,95	4. 10,00
2. } 9,95	5. } 10,05
3. } 9,95	6. } 10,00;

bei Auerlicht für:

1. } 9,95	4. } 9,90
2. } 9,95	5. } 9,95;
3. } 9,95	6. } 9,95—10,00.

Luteol scheint etwas kohlensäureempfindlich zu sein.

Auf Grund der angeführten Versuche kam ich zu der Ansicht, dass das Acetylenlicht bei denjenigen Indicatoren Empfehlung verdient, welche zwischen zweierlei Farben umschlagen, also Methylorange, Cochenille, Corallin, Alizaringrün B und Resazurin, dass hingegen die Wahl der Lichtquelle von untergeordneter Bedeutung ist, wenn der Umschlag in anderer Weise erfolgt, wie bei p-Nitrophenol und Luteol von farblos zu hellgelb und bei Fluorescein von hellgelb zu gelbgrüner Fluorescenz.

Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes in der chemischen Industrie.

Von Dr. Julius Ephraim.

[Schluss von S. 904.]

3. Die Verfahren zur Herstellung von Zwischenproducten.

In der Industrie der Theerfarbstoffe nehmen die sogenannten Zwischenproducte, „die als Hülfsproducte bez. Durchgangsproducte für weitere chemische Verfahren Verwendung findenden“ Stoffe eine außerordentlich bedeutsame Rolle ein. Es ist allgemein bekannt, wie gerade die Industrie der Azofarbstoffe infolge der im Laufe der Zeit aufgefundenen Naphtolsulfosäuren, Dioxy-naphthalinsulfosäuren, Naphtylaminsulfosäuren, Amidonaphtolsulfosäuren etc. vielfach neue Wege eingeschlagen hat. Die Wichtigkeit der Zwischenproducte tritt weiter in der Geschichte der künstlichen Darstellung des Indigos besonders deutlich hervor. Soweit es sich bei den Verfahren zur Darstellung von Zwischenproducten um Analogieverfahren handelt, also um Anwendungen von Methoden,

⁴⁾ Fres., Z. f. anal. Ch. 37, 118.

welche zum gleichen Zwecke bereits bei anderen Verbindungen analoger Constitution benutzt wurden, war die patentrechtliche Behandlung der neu gefundenen Verfahren schwankend. Eine Zeit lang wurden Patente auf die Herstellungsarten neuer Körper ertheilt, auch wenn nur eine bestimmte Anwendung der gewonnenen Verbindungen einen Farbstoff, der infolge seiner Eigenschaften einen neuen technischen Effect bot, lieferte. Es wurde also ein Patent auf die Herstellung des Zwischenproductes ertheilt. In einer anderen Zeitperiode hatte sich die Praxis des Patentamtes geändert: Sobald durch ein Analogieverfahren eine neue chemische Verbindung erhalten wurde, mit deren Anwendung der Anmelder einen neuen werthvollen Farbstoff erzeugte, so wurde das Patent auf die Herstellung des Zwischenproductes versagt und nur das Verfahren zur Herstellung des neuen werthvollen Farbstoffes patentirt.

Der Unterschied in den beiden patentrechtlichen Behandlungsweisen ist der folgende: Wenn das Verfahren zur Herstellung des Zwischenproductes allgemein geschützt ist, wird jede Benutzung des Productes von dritter Seite zur Herstellung eines Farbstoffes von dem Inhaber des Zwischenproduct-patentes abhängig sein. Ist aber nur das bestimmte Herstellungsverfahren des einzelnen Farbstoffes derartig patentirt, dass die Darstellung des Zwischenproductes nur ein Glied in dem Herstellungsprocesse des Farbstoffes ist, so kann das Zwischenproduct für die Gewinnung anderer Farbstoffe frei hergestellt und benutzt werden. Das Patent auf die Herstellung des Farbstoffes macht nun das Zwischenproduct und die Darstellungsweise desselben allgemein bekannt, ohne dem Erfinder einen allgemeinen, über die Herstellung des einzelnen Farbstoffes hinausreichenden Schutz zu geben. Nun ist in den bei Weitem meisten Fällen ein Zwischenproduct nicht nur für die Herstellung eines einzelnen Farbstoffes zu benutzen, sondern kann auch noch zu einer weiteren Reihe von Farbstoffen als Ausgangsmaterial dienen. Der erste Entdecker des Zwischenproductes wird sich auch dessen bewusst sein, ohne aber das ganze von ihm erschlossene Gebiet durcharbeiten zu können. Er wird sich vielmehr meist darauf beschränken müssen, diejenigen Farbstoffe, die ihm zunächst am aussichtsvollsten erscheinen, darzustellen und zum Patent anzumelden, wobei natürlich eine Täuschung über den technischen und industriellen Werth leicht stattfinden kann. Wenn aber die Patente zur Herstellung der Farbstoffe erschienen sind, so wird hierdurch die Auffindung des bestimmten Zwischenproductes und seine Dar-

stellung allgemein bekannt. Die Folge hiervon ist, dass auch von anderer Seite Versuche zur Benutzung des neu bekannt gewordenen Körpers angestellt werden. Diese Versuche können zu neuen werthvollen Farbstoffen führen, deren Auffindung, auch wenn sie mit dem patentirten Verfahren der Gewinnung der betreffenden Farbstoffe nichts zu thun haben, infolge der Erwähnung der Gewinnung des Zwischenproductes durch das ältere Patent angeregt ist, ohne dass der Inhaber desselben hierfür eine Entschädigung in der Abhängigkeit des neuen Verfahrens von seiner früheren Erfindung erhielt. War dagegen ein Patent auf die Herstellung des Zwischenproductes ohne Rücksicht auf die Gewinnung bestimmter Farbstoffe ertheilt worden, so würden von diesem Patente die weiteren Erfindungen, welche das als Endproduct des patentirten Verfahrens mitgeschützte Zwischenproduct benutzen, abhängig sein.

Die Frage der Patentirung der Verfahren zur Herstellung von Zwischenproducten hat Dr. Th. Diehl einer Erörterung unterzogen¹⁾. An zahlreichen Beispielen wird die Wichtigkeit der Zwischenproducte für die Entwicklung der Farbstoffindustrie dargelegt und untersucht, „ob derartige Producte den Anforderungen entsprechen können, welche hlnsichtlich technischer Verwerthbarkeit bez. technischen Fortschrittes von der Gesetzgebung und der Rechtsprechung erhoben werden können“. Die Schlussfolgerungen aus der eingehenden Betrachtung sind: Man kann der Herstellung von Hülfs- und Zwischenproducten, insofern dieselben überhaupt fassbare Substanzen sind, vom technischen Standpunkte aus die gewerbliche Verwerthung durchaus nicht absprechen, eben-sowenig kann die Frage, ob sich mit der Herstellung dieser Producte ein technischer Fortschritt erzielen lässt, verneint werden. Aus den erreichten Erfolgen wird bewiesen, ein wie weites und vielseitiges Feld hier für die erfinderische Thätigkeit vorliegt. „Es kann also nur im Interesse der Industrie sein, wenn Errungenschaften aus diesem Gebiete auch des Patentschutzes theilhaftig werden. Insoweit im Nichtigkeitsverfahren das Patentamt oder das Reichsgericht Gelegenheit gehabt haben, sich mit Patenten zu beschäftigen, welche sich auf Hülfsstoffe beziehen, ist auch niemals die Anschauung ausgesprochen worden, dass die Herstellung solcher Stoffe grundsätzlich nichts Patent-

¹⁾ Über die Patentfähigkeit von Hülfsstoffen und Zwischenproducten der Theerfarbenindustrie. Chemische Industrie 1900, No. 7, S. 124.

fähiges sei; es ist vielmehr immer nur die Frage aufgeworfen worden, ob eine gewerbliche Verwerthbarkeit für das Product erkannt und nachgewiesen sei, und ob der Stoff für die Technik nutzbare Eigenschaften besitzt, durch welche dem Gewerbe ein wesentlicher Fortschritt dargeboten wird. Dieser Standpunkt ergiebt sich auch ohne Weiteres aus dem klaren Wortlaut des Patentgesetzes, wonach verlangt wird, dass eine Erfindung gewerbliche Verwerthung gestatten soll. Unter gewerblicher Verwerthung versteht der Techniker aber vor Allem, dass die Erfindung überhaupt ausführbar ist, und zwar in technischem Sinne ausführbar, und sodann, dass sie auch eine Anwendung in dem Gewerbe finden kann. Da nun bei chemischen Reactionen die Erfindung in einem „Verfahren“ zur Herstellung eines Stoffes besteht, so bleibt logischer Weise die zu entscheidende Frage auch die, ob dieses Verfahren ausführbar und anwendbar ist. Zu welchem Endproducte das Verfahren führt, ob zu einem Hülfsstoff, einem Durchgangsproduct oder einem Farbstoff, das ist ganz unerheblich, und in dieser Beziehung giebt das Gesetz keinen Anhalt für eine verschiedenenartige Behandlung von chemischen Stoffen. Ebenso ist es unerheblich und folgt gleichfalls wieder aus der Rechtsprechung, ob die Verfahren, die zu diesen Hülfsstoffen führen, völlig originell oder aber Analogieverfahren sind, denn bei Analogieverfahren wird die Patentfähigkeit nur noch in höherem Maasse abhängig gemacht von der erzielten technischen Wirkung. Vorbedingung ist dabei allerdings, dass die letztere von dem Erfinder erkannt und offenbart worden ist.“

Wenngleich es vollkommen zutreffend ist, dass Analogieverfahren sich von anderen völlig originellen Verfahren nur durch die Anforderung des technischen Effectes unterscheiden, wird die Frage der Patentirbarkeit von Zwischenproducten thatsächlich nur bei Analogieverfahren acut. Bei ohne Analogie zur Zeit der Anmeldung der Patente dastehenden Verfahren ist es in der That patentrechtlich vollkommen gleich, ob dieselben zu einem Farbstoff oder einem Zwischenproduct führen. Man wird hier O. N. Witt vollkommen darin Recht geben, dass jede organische Verbindung zu irgend einem Zwecke benutzt werden kann. Der in Patentschriften übliche Satz: „Die Verbindungen sollen als Ausgangsmaterialien für Farbstoffe und als pharmaceutische Producte verwendet werden“ genügt in den Fällen der originellen Verfahren vollkommen, abgesehen von der Ausführbarkeit, um der Forderung der gewerblichen Verwerthbarkeit Ge-

nüge zu thun. Es ist auch für die Frage der Patentirbarkeit bedeutungslos, ob das Product gewerbliche Bedeutung besitzt, wenn nicht dieses Moment gerade die Patentfähigkeit begründet, was aber nur der Fall sein wird, wenn das Product eine neue chemische Verbindung ist. Wenn das Verfahren der Darstellung von Phtalsäure nach dem D.R.P. 91 202 nicht aus anderen Gründen patentfähig gewesen wäre, so würde die Patentfähigkeit nicht dadurch zu begründen gewesen sein, dass die Phtalsäure ein begehrter und wichtiger Fabrikationsartikel ist. Der Umstand, dass die Gegenwart von Metallsalzen bei der Einwirkung von Schwefelsäure auf Naphtalin eine so ausserordentlich günstige Ausbeute an Phtalsäure veranlasst, rechtfertigte die Ertheilung des Patentes 91 202, wobei es patentrechtlich gleichgültig war, ob die Phtalsäure überhaupt technische Bedeutung besass oder nicht.

Während der Umstand, dass die Zwischenproducte für die Industrie eine grosse Rolle spielen, die Frage der Patentfähigkeit von Verfahren zur Herstellung von Hülfsstoffen nicht zur Entscheidung bringen kann, muss die „gewerbliche Verwerthbarkeit“ derartiger Verfahren jedenfalls anerkannt werden. Bissher war, wie in der Abhandlung von Dr. Diehl vollkommen zutreffend hervorgehoben ist, sowohl das Patentamt wie das Reichsgericht auch übereinstimmend der Ansicht, dass die gewerbliche Verwerthbarkeit der Zwischenproducte ausser Frage stehe. Erst in der kürzlich veröffentlichten Entscheidung des Reichsgerichts über die Auslegung des Jonon-patentes findet sich ein Satz, welcher die Bestreitung der gewerblichen Verwerthbarkeit von Zwischenproducten ausspricht¹⁾. Über das durch Condensation von Citral mit Aceton erhaltene Product wird in der Entscheidung gesagt:

„Eine Erfindung lag also nicht in diesem Verfahren, sondern nur in dem Verfahren, soweit es einen für die Technik werthvollen neuen Stoff ergab. Das Zwischenproduct war ein gewerblich verwerthbarer neuer Stoff nicht.“

¹⁾ Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1901, S. 131—136.

Der Anspruch des Jononpatentes 73 089 lautet: Verfahren zur Darstellung eines neuen, Jonon genannten Riechstoffes aus Citral und Aceton, darin bestehend, dass man die genannten beiden Verbindungen durch alkalische Agentien zunächst zu einem neuen Keton, dem Pseudojonon, condensirt und das Pseudojonon oder seine Condensationsprodukte mit Phenylhydrazin oder anderen Ammoniakderivaten durch Säuren in ein mit dem Pseudojonon isomeres Keton, das eigentliche Jonon, überführt.

Die früheren Erörterungen²⁾ über den Begriff der gewerblichen Verwerthbarkeit zeigen deutlich, dass hier eine irrtümliche Auffassung des Reichsgerichtes über die Bedeutung der „gewerblichen Verwerthbarkeit“ vorliegt. Bei der Condensation von Aceton mit Citral findet eine Verarbeitung von Rohstoffen zu gewerblichen Zwecken statt. In Folgedessen liegt ein gewerblich verwerthbares Product vor. Augenscheinlich handelt es sich bei der Ausserung des Reichsgerichtes um eine nicht ganz correcte Ausdrucksweise. Wie aus dem Zusammenhange mit dem mitgetheilten vorangegangenen Satze der Entscheidung hervorgeht, wird der Sinn des Satzes derartig sein, dass die Fassung hätte lauten müssen:

Das Zwischenproduct war ein gewerblich
werthvoller neuer Stoff nicht.

Das Reichsgericht würde hiernach bestritten haben, dass der Werth des Pseudojonons für die Technik die Patentirung der Condensation von Citral mit Aceton nicht rechtfertigte. Es würde also nicht die gewerbliche Verwerthbarkeit, sondern der technische Effect in Zweifel gezogen sein.

Thatsächlich läuft die Frage der Patentfähigkeit von Zwischenproducten daraufhinaus, was als technischer Effect bei denselben anzusehen ist. Für die Patentirung von Analogieverfahren ist das Vorliegen eines neuen technischen Effectes, dessen Eintreten bei dem Verfahren nicht vorauszusehen war, maassgebend. Von der Chromotropsäure, der Disulfosäure des Peri-Dioxynaphthalins, die z. B. durch Verschmelzen der α -Naphtoltrisulfosäure ($0\text{H} : \text{SO}_3\text{H}$) mit Alkali entsteht, war wohl vorauszusehen, dass sie Azofarbstoffe liefern würde. Dagegen konnte man nicht erwarten, dass diese Azofarbstoffe die Eigenschaften der Chromotrope besitzen, durch metallische Beizen in der bekannten auffallenden Weise in ihren Färbungen verändert zu werden. In dieser neuen Eigenschaft und nicht etwa in der Möglichkeit, überhaupt Azofarbstoffe zu liefern, würde der neue technische Effect zur Begründung der Patentirung liegen.

Es entsteht nun die Frage, worin bei der Herstellung von Zwischenproducten nach Analogieverfahren der technische Effect zu erblicken ist. Wenn das Verfahren hinsichtlich Ausbeute, Verlauf u. dgl. keinen anderen Vorzug vor den bekannten Verfahren liefert, so müsste noch ein anderes Moment hinzutreten, das die Patentirung rechtfertigt. Die Verwendbarkeit des Zwischenproductes zur Darstellung von Farbstoffen konnte voraus-

gesagt werden, kann also nicht zur Begründung der Patentfähigkeit herangezogen werden. Es handelt sich also wesentlich darum, ob in der Möglichkeit, aus dem Zwischenprodukte einen „werthvollen“ (im patentrechtlichen Sinne) Farbstoff oder einen anderen werthvollen Körper zu erhalten, ein neuer technischer Effect zu erblicken ist, der die allgemeine Patentirung des Verfahrens zur Herstellung des Zwischenproducts rechtfertigen und begründen würde. Vom theoretischen Standpunkte würde gegen die Bejahung dieser Frage geltend zu machen sein, dass die Eigenschaften des Farbstoffes mit dem Verfahren der Herstellung des Zwischenproducts nicht in directem Zusammenhang stehen. Selbstverständlich kann man den Farbstoff erst darstellen, wenn man das Zwischenproduct kennt. Sobald man aber das Zwischenproduct nach einer der bekannten Methoden, also nach einem Analogieverfahren erhält, würden vom Standpunkte des Patentrechtes die bei der weiteren Verarbeitung erzielten Erfolge nicht dem Darstellungsverfahren zugeschrieben werden können. Lediglich die Möglichkeit der Farbstoffbildung würde als technischer Effect anzuführen sein (wenn er als neu anzusehen wäre). Die besonderen Eigenschaften des nach einem bestimmten Verfahren erhaltenen Farbstoffes würden nur als Effect für das Herstellungsverfahren des neuen Farbstoffes anzusehen sein. Es liegt im patentrechtlichen Sinne kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Verfahren zur Herstellung des Zwischenproducts und des Farbstoffes vor. Diese Auffassung würde sich auch in der Anwendung des § 20 des Patentgesetzes auf ein Patentgesuch zeigen, welches das Herstellungsverfahren des Zwischenproducts und des Farbstoffes in getrennten Ansprüchen enthielte, wobei also beide Verfahren auch unabhängig von einander geschützt wären. In der angeführten Bestimmung des Patentgesetzes wird nur die Patentirung einer einzigen Erfindung, also nicht von mehreren, in einer einzigen Anmeldung gestattet. Es würde hiernach unzulässig sein, das Verfahren der Darstellung von α -Isatinanilid und der Gewinnung von Indigo aus letzterem in einem einzigen Patentgesuche derartig in Anspruch zu nehmen, dass die Darstellung des Isatinanilids den ersten Anspruch und die Indigogewinnung den zweiten Anspruch bilden würde. Der Grund hierfür ist das Fehlen des ursächlichen Zusammenhangs des Erfindungsgedankens beider Verfahren. In Folge dessen kann man auch die Wirkung des zweiten Verfahrens nicht als patentbegründenden technischen Effect für das erste Verfahren anführen.

²⁾ S. unter „Die Patentirbarkeit analytischer Verfahren“.

Diese theoretischen Erwägungen sind aber nicht geeignet, eine Fassung des Begriffes des technischen Effectes in der angedeuteten Richtung, dass die Patentirung von Zwischenproducten wegen ihrer Wirkungen in einem anderen Verfahren zulässig ist, ein für alle Mal auszuschliessen. Die Industrie hat zweifellos das Recht, die Anforderungen an den technischen Effect ihrem eigenen Bedürfnisse und ihrem Willen entsprechend zu formen. Es ist vom Reichsgerichte wiederholt ausgesprochen worden, dass das Patentgesetz lediglich praktischen Bedürfnissen entsprechen muss und auf wissenschaftliche Gesichtspunkte verzichten müsse, sobald die Interessen der Praxis, auf die es im Patentschutze allein ankommt, mit dem theoretischen Standpunkte collidiren. Die Frage des technischen Effectes ist dementsprechend von der Industrie für sich zu entscheiden. Es steht dies im vollen Einklange mit dem patentrechtlichen Begriffe des neuen technischen Effectes. Der selbe kennzeichnet eine neue von dem Sachverständigen nicht vorauszusagende Wirkung. Als Sachverständige sind zweifellos lediglich die „Techniker“ zu bezeichnen. Sobald die Techniker also darüber einig sind, wie der technische Effect in einem allgemeinen Falle aufzufassen ist, so muss die Rechtsprechung der Anschauung der Praktiker folgen. Bedingung hierfür ist natürlich nur, dass die Auffassung der beteiligten Kreise im weitesten Sinne über die Entscheidung der Frage einig ist. Es würde also nicht genügen, dass einzelne Industrielle ihre Ansicht äussern, vielmehr müssten alle an der Industrie Interessirten, namentlich der nicht einem Fabriksverbande angehörende Erfinder, dessen Stimme ja gerade bei chemischen Erfindungen ein besonderes Gewicht besitzt, ihre Meinung abgeben. Es muss also eingehend geprüft werden, ob eine Änderung der bisherigen Praxis angezeigt ist oder nicht. Auf der einen Seite steht der weitergehende Schutz für denjenigen, der eine Substanz gefunden hat, die als Ausgangsmaterial für verschiedene Farbstoffe dienen kann, von denen ein einzelner besondere Bedeutung besitzt. Auf der anderen Seite ist zu erwägen, ob es angezeigt ist, einen Tribut auch für diejenigen Verfahren und späteren Neuerungen zu gewähren, welche nicht als „Erfindungen“ dem ersten Anmelder zu Gute anzurechnen sind. Die Entscheidung hierüber liegt ausschliesslich bei den beteiligten Kreisen.

Bei dieser Entscheidung ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei der Abänderung der Anschauungen über die Patentirung von Zwischenproducten auch eine Änderung der Gesichtspunkte für die Zurücknahme von

Patenten nothwendig werden dürfte. Im § 11 des Patentgesetzes wird unter No. 2 bestimmt, dass nach Ablauf von 3 Jahren nach der Bekanntmachung der Patentertheilung das Patent zurückgenommen werden kann, „wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniss zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniss gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen“. Das „öffentliche Interesse“ an der Licenzertheilung liegt aber nach der gelgenden Rechtsprechung nicht ohne Weiteres vor, wenn ein späterer Erfinder ohne die Erlaubniss seine eigene Erfindung nicht ausführen kann. Hierin wird eine Änderung eintreten müssen, wenn die Frage der Patentirung von Zwischenproducten in dem weitergehenden Sinne bejaht werden soll. Würde die Nothwendigkeit der Licenzertheilung nicht vergrössert werden, so würden die Patente auf Zwischenproducte die späteren Erfindungen in ihrer praktischen Ausübung in wesentlichem Maasse hindern können. Die Versagung des Schutzes für Zwischenproducte, wenn nach der heutigen Auffassung der technische Effect in einem anderen Verfahren liegt, hat augenblicklich die Wirkung, dem späteren Erfinder freie Bahn zu lassen. Gerade diese Unabhängigkeit der späteren Erfinder, auf welche anregend durch die Bekanntgabe der älteren Neuerung gewirkt wurde, hat die Forderung nach Abänderung der Anschauung über die Patentfähigkeit von Zwischenproducten entstehen lassen. Auf der anderen Seite ist aber zu beachten, dass der weitgehende allgemeine Schutz auch nach einer Richtung gewährt würde, wo nach der strengen Auffassung keine Erfindung vorgelegen hat, der Sachverständige also auch ohne die gegebenen Hinweise, während er vollkommen im Kreise der fachmännischen Maassnahme geblieben wäre, den Ausgangspunkt seiner Erfindung hätte finden können. Hier wird ein Ausgleich der einander widerstreben den Interessen nothwendig werden. Diese Compensation würde durch die Erweiterung des Licenzzwanges zu erreichen sein. Auch in diesem Falle werden die beteiligten Kreise das letzte Wort zu sprechen haben, ob der Licenzzwang nicht die Vortheile der Patentirung der Zwischenproducte aufheben würde. Augenscheinlich wird dies nicht der Fall sein, während dem Interesse der späteren Erfinder und damit der Allgemeinheit durch den Licenzzwang vollkommen Rechnung getragen sein dürfte.